

**Willkommen zum Vortrag:**

**Pflicht zum Schweigen – Pflicht zur Anzeige**

**ein Dilemma für helfende Berufe**

**Lothar Rimpl, Assessor jur., Sozialpädagoge, Hannover**

# Verletzung von Privatgeheimnissen

## § 203 StGB

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, ... offenbart, das ihm als

1. Arzt ..., oder Angehörigen eines anderen Heilberufs,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle,...
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 203 StGB

### Hintergrund der Vorschrift

#### **Güterabwägung zwischen**

- Vertrauen in die Verschwiegenheit von Professionen als Grundlage für deren Arbeitsfähigkeit und Akzeptanz und ein funktionierendes Gesundheitssystem
- Privatsphäre des Klienten

#### **und**

- Schutz vor Gefahren für Leben, Leib, Freiheit, Gut von Dritten; Sicherung einer funktionstüchtigen Rechtspflege

# §203 StGB Frühere Regelungen

Eid des Hippokrates

(ca.400 v.Ch.):

„ Was immer ich sehe und  
höre bei der Behandlung  
...im Leben der Menschen,  
so werde ich...schweigen...“

In der Antike und im Mittel-  
alter war die Schweigepflicht  
moralisch

Allgemeines Preus-  
sisches Landrecht (1797)

Strafdrohung gegen  
„Medizinalpersonen“  
bei Bruch der  
Schweigepflicht

# Fremdes Geheimnis

- nur beschränkten Personenkreis bekannt
- nicht öffentlich bekannt gemacht worden (z.B. in Gerichtsverfahren)
- verständliches Interesse des Betroffenen an Geheimhaltung

**Schon der Kontakt zum Helfer ist  
grundsätzlich ein Geheimnis !**

# Offenbaren

- in irgend einer Weise anderen bekannt machen
- mündlich, schriftlich, durch Gewährung von Akteneinsicht

Auch die Information des Teams/anderer zur Verschwiegenheit verpflichteter Personen ist ein Offenbaren!

# Unbefugt

Eine Offenbarung ist **nicht** rechtswidrig,  
wenn eine **Befugnis** vorliegt:

- **Einwilligung** des Geheimnisträgers  
(ausdrücklich mündlich oder schriftlich,  
stillschweigend/konkludent, mutmaßlich)
- **Gesetzliche** Pflicht/Recht zur Weitergabe
- Pflicht aus **Garantenstellung**
- **Rechtfertigender Notstand**

# Gesetzliche Pflicht zur Weitergabe Offenbarungspflicht

- Nicht-Anzeigen drohender Verbrechen
- Bundesinfektions-Gesetz
- Geschlechtskrankheiten-Gesetz
- Berufskrankheiten-Verordnung
- Melderecht
- Abbruch von Drogentherapien
- Zeugnispflicht vor Gericht (siehe aber: Zeugnisverweigerungsrecht z.B. im Strafverfahren für best. Berufe § 53 StPO)

# Nichtanzeigen geplanter Straftaten

## § 138 StGB Offenbarungspflicht

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung z.B.

- Menschenhandel (sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft),
- Geiselnahme
- Brandstiftung
- Mord und Totschlag
- Geld- und Wertpapierfälschung

glaubhaft erfährt als der Erfolg noch abgewendet werden konnte und die Behörden **nicht** informiert, wird bestraft.

# Straflosigkeit der Nichtanzeige für bestimmte Berufsgruppen § 139 StGB

**Geistliche** sind **nicht verpflichtet** anzuzeigen, was ihnen als Seelsorger anvertraut worden ist.

Rechtsanwälte, Verteidiger, Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- u. Jugendlichentherapeuten müssen nicht anzeigen, sich aber bemühen, die Tat abzuwenden!

**Ausnahme: besonders schwere Straftaten**

# Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren § 53 StPO

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind  
berechtigt:

- Geistliche,
- Verteidiger, Rechtsanwälte, Ärzte,  
Psychologische Psychotherapeuten, Kinder-  
und Jugendlichenpsychotherapeuten,  
Hebammen,
- Berater für Betäubungsmittelabhängige in einer  
anerkannten Beratungsstelle

# Beschlagnahmeverbot Zeugnisverweigerungsrecht

## **Beschlagnahmeverbot § 97 StPO**

Der Beschlagnahme unterliegen nicht:  
Aufzeichnungen, der vorher genannten  
Personen (Geistliche, Verteidiger,  
Hebammen u.s.w.) soweit sich auf deren  
Inhalt das Zeugnisverweigerungsrecht  
erstreckt.

# **Zeugnisverweigerungsrecht aus der Verfassung**

Das Bundesverfassungsgericht hat für Einzelfälle unter strengen Voraussetzungen ein Zeugnisverweigerungsrecht direkt aus der Verfassung abgeleitet;  
z. B. für Psychologen und Sozialarbeiter

## Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilverfahren §383 ZPO

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind  
berechtigt:

Personen, denen Kraft ihres Amtes, ...  
Tatsachen anvertraut sind, deren Geheim-  
haltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche  
Vorschriften geboten ist, im Betreff auf  
Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur  
Verschwiegenheit sich bezieht.

# Aktives Handeln – Nicht-Tun

- Strafrecht normiert **aktives Handeln** als Straftatbestand, z.B. das Tot-schlagen
- ausnahmsweise auch das **Nicht-Tun** z.B. Nicht-Erfüllung der **allgemeinen** Bürgerpflicht zum Helfen, „Unterlassene Hilfeleistung“  
§ 323 c StGB
- **Nicht-Tun** kann dem **aktiven Tun** gleichgestellt werden – Garantenpflicht, z.B Totschlag durch Verhungern lassen des Kindes, §13 StGB

## §323c StGB

### Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm zuzumuten (ohne erhebliche eigene Gefahr/ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten) wird mit Freiheitsstrafe (bis 1 Jahr) oder Geldstrafe bestraft.

## Begehen durch Unterlassen §13 StGB

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

---

Eltern in der Garantenpflicht, ihr Kind zu ernähren. Das Verhungern-lassen ist gleichwertig einem aktiven Totschlagen.

# Garantenstellungen

Sie führt zur Pflicht gegen eine Rechtsgutgefährdung einzuschreiten (Beschützer-/Überwachungsgarant)

## **Garantenstellung ergibt sich**

- **aus Gesetz**, z.B. KJHG, Polizeirecht, Familienrecht (Sorge für Ehepartner und Kinder)
- **aus Gewährsübernahme** – tatsächliche Übernahme vertraglicher Pflichten, z.B. durch Behandlungsvertrag, Betreuungsvertrag
- **aus konkreter Lebensbeziehung**, z.B. Geschwisterkinder, Arbeitskolonnen, Fahrengemeinschaften
- **aus vorangegangenen Tun**, Schaffung einer Gefahr

## Art. 6 Abs.2 GG

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft

# Garantenstellung und Offenbarungsrecht/-Pflicht

Haben helfenden Personen eine Garantenstellung inne, müssen und dürfen (§34 StGB) sie zur Abwendung der Gefahr ggf. auch Privatgeheimnisse offenbaren.

Bei ihrer Intervention müssen sie den weniger einschneidenden - aber ausreichend erscheinenden- Weg wählen, z.B.: zunächst das persönliche Gespräch mit den Beteiligten; statt einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft das JA einschalten. Letztlich subjektive Entscheidung; anonymisiert Hilfe holen, z.B. Supervision

# Vertrauensschutz Offenbarungspflicht/-Recht gem. §65 KJHG

Daten aus der persönlichen/erzieherischen  
Hilfe dürfen nur weitergegeben werden

- Mit Einwilligung des Betreffenden
- Dem Vormundschafts-/Familiengericht...
- Bei Wechsel der Fallzuständigkeit...
- An die Fachkräfte zur Abschätzung des  
Gefährdungsrisikos (8a)
- Unter den Voraussetzungen des §203 StGB

# Jugendhilfe: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a KJHG

- Bei Anhaltspunkten **hat** das Jugendamt (JA) das Gefährdungsrisiko **abzuschätzen** und bei Notwendigkeit Hilfen **anzubieten**
- Das Jugendamt schließt mit freien Trägern Hilfevereinbarungen ab, auch über die **Rückmeldepflichten**
- Bei Erforderlichkeit **hat** das JA das Familiengericht **anzurufen**
- Bei Not im Verzug **schaltet** das JA die zur Abwendung der Gefahr die zuständigen Stellen **ein**

# Offenbarungsrecht

## **§34 StGB Rechtfertigender Notstand**

Die Hebamme erfährt, der Vater schlägt massiv das Kind; der Sozialarbeiter erfährt, die Mutter lässt permanent den möglichen Zugriff der kleinen Kinder auf Drogen und Medikamente zu. Hier einzugreifen bedeutet u.U. Informationsweitergabe

Rechtsgüter kollidieren miteinander: die in § 203 StGB geschützten Güter mit dem Kindeswohl. Hier eröffnet § 34 StGB die Möglichkeit einer Güterabwägung

# Rechtfertigender Notstand

## § 34 StGB

Eine Tat ist nicht rechtswidrig wenn:

- Leben, Leib, Eigentum... gegen eine Gefahr verteidigt werden
- dabei eine (Straf-)Tat begangen werden muss, die als
- weniger schwer zu bewerten ist, als die Gefahr

Abwägung der Interessen, der Gewichte der bedrohten Rechtsgüter, der aktuellen Gefahrenlage